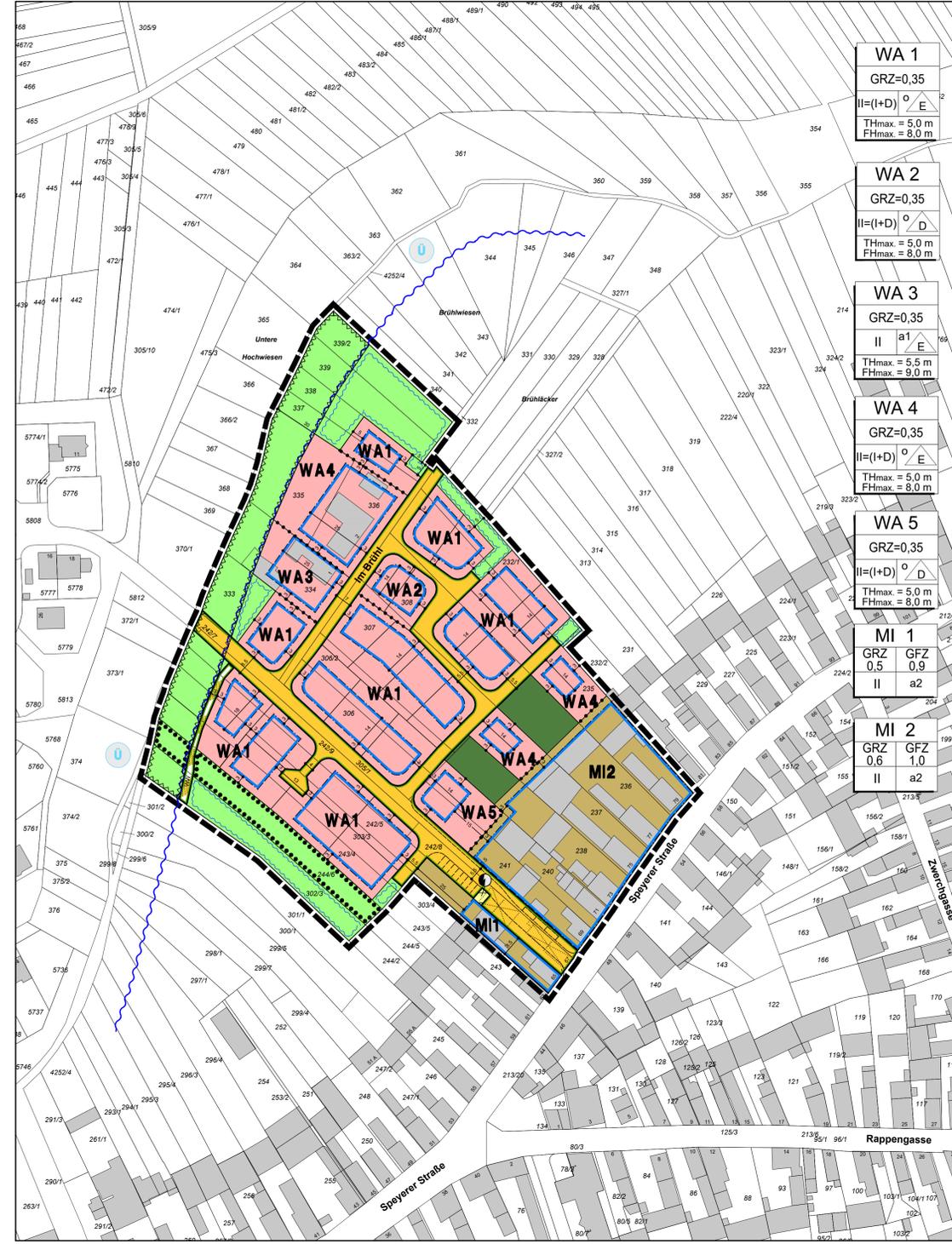


# ORTSGEMEINDE HARTHAUSEN

## BEBAUUNGSPLAN "SÜDLICH WOOGRABEN - TEILBEREICH WEST"



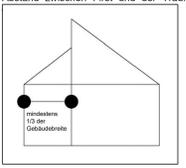
<b>WA 1</b>	GRZ=0,35	II=(I+D)	THmax = 5,0 m	FHmax = 8,0 m
<b>WA 2</b>	GRZ=0,35	II=(I+D)	THmax = 5,0 m	FHmax = 8,0 m
<b>WA 3</b>	GRZ=0,35	II a1	THmax = 5,5 m	FHmax = 9,0 m
<b>WA 4</b>	GRZ=0,35	II=(I+D)	THmax = 5,0 m	FHmax = 8,0 m
<b>WA 5</b>	GRZ=0,35	II=(I+D)	THmax = 5,0 m	FHmax = 8,0 m
<b>MI 1</b>	GRZ 0,5	GFZ 0,9	II a2	
<b>MI 2</b>	GRZ 0,6	GFZ 1,0	II a2	

### LEGENDE

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)**  
Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
- WA** Allgemeines Wohngebiet
  - MI** Mischgebiet
  - GRZ** Grundflächenzahl, maximal im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche
  - GFZ** Geschossflächenzahl, maximal im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche
  - THmax** maximale zulässige Traufhöhe, vgl. textliche Festsetzungen
  - FHmax** maximale zulässige Firsthöhe, vgl. textliche Festsetzungen
- Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB)  
 II Zahl der Vollgeschosse, maximal  
 o offene Bauweise  
 a abweichende Bauweise  
 a nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)  
 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)  
 Öffentliche Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie  
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Straßenbegrenzungslinie  
 Wirtschaftsweg
- Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB)  
 Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)  
 Fläche für Versorgungsanlagen
- Trafostation
- Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)  
 öffentliche Grünflächen  
 private Grünflächen
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- B. Sonstige Festsetzungen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- Bebauungsgrenze  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- D. Hinweise, nachrichtliche Übernahme**  
 Gebäude vorhanden  
 Flurstücksgrenze vorhanden  
 Flurstücksgrenze geplant  
 Flurstücksnummer vorhanden  
 Maßangabe in Meter  
 Straßenraumaufteilung (unverbindlich)  
 Gebäude, Abbruch vorgesehen  
 Grenze Überschwemmungsgebiet

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

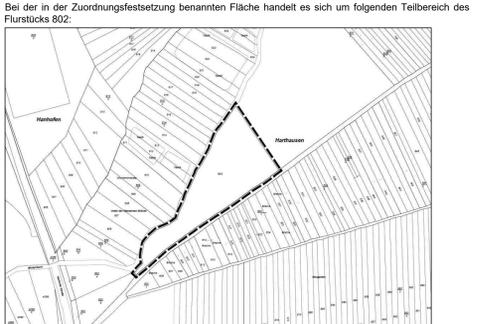
- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
    - Im Allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe unzulässig.
    - Im Mischgebiet sind Tankstellen und Vergrünungsflächen unzulässig.
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**
    - Die maximal zulässige Traufhöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße in der Mitte der Grundstücksgrenze und dem Schnittpunkt zwischen Gebäudeäußenwand und Oberkante Dachhaut. Sie darf für maximal 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge überschritten werden.
    - Die maximal zulässige Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen Oberkante des Belages der angrenzenden Erschließungsstraße und dem höchsten Punkt der Dachhaut bzw. Oberkante der Attika.
    - Die festgesetzte Grundflächenzahl darf ausnahmsweise durch Terrassen und überdachte Terrassen im Rahmen der maximal zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden.
  - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
    - In Bezug auf die nachfolgenden Festsetzungen gelten folgende Definitionen:  
 Als straßenseitigen Grundstücksbereich gelten Grundstücksteile mit weniger als 10 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie.  
 Als rückwärtiger Grundstücksbereich gelten Grundstücksteile, die mindestens 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen.
    - Im WA 3 ist als abweichende Bauweise a1 festgesetzt, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eine Bebauung an die östliche Grundstücksgrenze auf einer Länge von 25 m zulässig ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise.
    - Im Mischgebiet MI 1 und MI 2 ist als abweichende Bauweise a2 festgesetzt, dass im straßenseitigen Grundstücksbereich mindestens ein Baukörper an die straßenseitige Grundstücksgrenze sowie an die östliche Grenze anzubauen ist. Der Baukörper ist zur Erschließungsstraße giebelständig auszubilden.  
 Soweit Hauptbaukörper im rückwärtigen Grundstücksbereich errichtet werden, sind diese in einseitigem Grenzanzubau sowie zur Erschließungsstraße hin traufständig zu errichten. Zulässig ist auch ein beidseitiger Grenzanzubau.
    - Im WA 1 und im WA 4 sind ausnahmsweise auch Doppelhäuser zulässig.
    - Im WA 2 und im WA 5 sind ausnahmsweise auch Einzelhäuser zulässig.
  - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**  
Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen und je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohnung zulässig.
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
    - Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.
    - Als Beleuchtungsanlagen für die Außenbeleuchtungen dürfen im öffentlichen Raum ausschließlich warmweiße LED-Lampen mit vollständig gekapseltem Lampengehäuse mit einer Höhe von maximal 10 m verwendet werden. Kugellampen sind unzulässig.
    - Die öffentliche Verkehrsfläche „Wirtschaftsweg“ darf nur als Schotter- oder Erdweg befestigt werden.
    - Innerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind bauliche Anlagen sowie Veränderungen der natürlichen Geländehöhe durch Aufschüttungen unzulässig.
  - Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**  
 6.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Im Falle eines Abgangs sind die Flächen durch Neupflanzungen standortgerechter und heimischer Arten in folgenden Pflanzqualitäten zu ersetzen: dreireihige Feldhecke aus je einem Strauch je 2,5 m<sup>2</sup> (2x verpflanzt, 1,0 - 1,5 m Höhe) und im Wechsel je einem Laubbaum II, Ordnung (Solitär, 3x verpflanzt, mit Ballen, 250-300) sowie einem Laubbaum I, Ordnung (3x verpflanzt, Stammumfang 14 - 15 cm) zu entwickeln. Der Abstand von Baum zu Baum hat bis 8 bis 10 m zu betragen. Für Bäume dürfen nur Bäume nachgepflanzt werden.  
 6.2 Die öffentlichen Grünflächen sind - soweit sie außerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen oder nicht als Rückhaltflächen in Anspruch genommen werden müssen - mit standortgerechten und heimischen Laubbäumen in der Qualität Hochstamm oder Stammbusch (3 x verpflanzt, mit Ballen, 14-16 cm Stammumfang) zu überstellen. Zwischen den Bäumen untereinander sowie zu bereits vorhandenen Bäumen sind je 10 m Abstand einzuhalten. Zudem sind 30 % der Fläche mit je einem heimischen Strauch je 1,5 m<sup>2</sup> (2x verpflanzt, 1,0 - 1,5 m Höhe) zu bepflanzen.
- Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a Nr. BauGB)**  
Zum Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden den Baugrundstücken in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 71,1 % sowie den öffentlichen Verkehrsflächen 28,9 % der außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes gelegenen öffentlichen Grünflächen im Plangebiet sowie eine Teilfläche von 7.510 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 802 in der Gewanne „Bachgewanne“ zugeordnet.
- B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBAuO)**
- Dachflächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO)**  
 8.1 Für Hauptgebäude sind Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Zeltdächer und versetzte Putzdächer mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.  
 8.2 Putzdächer sind nur als versetzte Putzdächer zulässig. Dabei muss der auf die Horizontale projizierte Abstand zwischen First und der Traufe der kürzeren Dachseite mindestens 1/3 der gesamten



### C. HINWEISE

- Niederschlagswasserbewirtschaftung**  
Die auf den Dachflächen und Erschließungsflächen anfallenden Niederschlagswasser sollen vorbehaltlich einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung innerhalb des Baugebiets zurückgehalten und gedrosselt in den Wooggraben abgeleitet bzw. als Brauchwasser genutzt werden. Das Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist frühzeitig mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserversorgung, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen.
- Artenschutz**  
Im Plangebiet sind als Vorkommen streng geschützter Tierarten (insbesondere europäische Vogelarten, Eidechsen oder Fledermäuse) nicht gänzlich ausgeschlossen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind zu beachten. Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum vom ersten Oktober bis zum letzten Februar zulässig. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Der Zeitplan für die Realisierung von Bauvorhaben ist mit den im Jahresverlauf zu berücksichtigenden artenschutzrechtlich begründeten Restriktionsperioden abzustimmen.  
Für Außenbeleuchtungen auf den privaten Baugrundstücken sollen ausschließlich warmweiße LED-Lampen mit vollständig gekapseltem Lampengehäuse mit einer Höhe von maximal 10 m verwendet werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden.
- Natürliches Radonpotenzial**  
**Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.**  
Auf Grundlage der gemessenen mittleren Radonkonzentration wird empfohlen, bei der Errichtung von Gebäuden die Anforderungen an das Bauen in einem Radonvorsorgegebiet II, II und III zu erfüllen.  
Die zu treffenden Radon Schutzmaßnahmen umfassen in einem Gebiet der Radonvorsorgeklasse I folgende Maßnahmen:  
 • Herstellung einer konstruktiv bewehrten, durchgehenden Bodenplatte aus Beton (Dicke ≥ 15 cm)  
 • Abdichten von Böden und Wände im erdbeberfähigen Bereich gegen von außen angreifende Bodenfeuchte mit radonichten Materialien, in Anlehnung an DIN 18195.  
 • Abdichten der Zu- und Ableitungen im erdbeberfähigen Bereich mit radonichten Materialien, bzw. Verwendung gasdichter Komponenten für Durchführungen  
 • Zuführung der Verbrennungsluft für Heizkessel oder ähnliches von außen  
 • Eine Beschränkung auf Präventionsmaßnahmen der Radonvorsorgeklasse I ist nur dann zulässig, wenn alle gebäudehohen Radonhorizonte eine ausreichend geringe Gaspermeabilität (<= 10-12) besitzen.
- Typische Präventivmaßnahmen in einem Radonvorsorgegebiet II umfassen:  
 • Konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatte aus Beton (Dicke ≥ 20 cm). Sollte eine durchgehende Bodenplatte aufgrund der Bauart, der Notwendigkeit von Dehnungen etc. nicht möglich sein, ist auf deren gasdichte Ausführung zu achten.  
 • Radondichte, komplett geschlossene Hülle im erdbeberfähigen Perimeterbereich des Gebäudes oder im Innenbereich.  
 • Abdichtung von Zu- und Ableitungen im erdbeberfähigen Bereich mit radonichten Materialien, bzw. Verwendung gasdichter Komponenten für Durchführungen.  
 • Zuführung der Verbrennungsluft für Heizkessel, Kaminöfen u.ä. von außen zur Reduktion des Gebäudeunterdruckes.  
 • Hinterfüllung einer erdbeberfähigen Außenwand mit nicht-brennbaren Materialien und Gewährleistung, dass die Hinterfüllung einen Anstrich an die kapillarbrechende Schicht unter der Bodenplatte besitzt, um eine Entlüftung der letzteren zu gewährleisten. An den erdbeberfähigen Wänden kann diese Funktion auch eine vielschichtige Noppenfolie übernehmen.  
 • Ggf. eine passive oder aktive Bodengasdrainage zur Erzeugung eines Unterdruckes unter dem Gebäude zur Druckgradientenumkehr und Ableitung von Bodengas in die Drainage, vor allem, wenn das Gebäude nicht unterkellert geplant ist und Frostschürzen eine passive Entlüftung des Schotterbettes unter dem Gebäude verhindern. Sollten Frostschürzen eine passive Entlüftung des Schotterbettes unter dem Gebäude verhindern, wird dringend empfohlen zumindest passive oder aktive Entlüftungsmöglichkeiten in den Frostschürzen vorzusehen.  
 Es wird empfohlen, bei der Verbandsgemeindeverwaltung das dort zusammen mit dem Bebauungsplan vorgehaltene Radongutachten einzusehen.
- Landwirtschaftliche Emissionen**  
Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Es ist mit Emissionen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen zu rechnen.
- Denkmalschutz**  
Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese dürfen von Planierern o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.  
Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen das Verändern zu sichern. Wertvolle archäologische Objekte angegriffen, so ist der archäologische Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.
- Bodenschutz**  
Bei Hinweisen auf abgelagerte Abfälle, stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde oder gefährlichen Bodenkontaminationen der Bodenfunktionen ist umgehend die SGD Süd, Regionalstelle Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren. Bei der Verwendung von Recyclingmaterial ist unzulässig.
- Auffüllungen/Abbruchmaterial**  
Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 hingewiesen.  
Anfallendes Abbruchmaterial (bestehend Garagen, die rückgebaut werden) ist auf eine zugelassene Bauschuttdeponie oder Bauschuttrecyclinganlage zu verbringen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen, getrennt untereinander zu halten. Die Technische Regel der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA-TR „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Feststoffen/Abfällen“ - ist zu beachten.
- Grundwasserschutz**  
Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.  
Zur Minderung der Schadensrisiko wird eine angepasste Bauweise und Nutzung sowie ein Verzicht auf eine Unterkellerung empfohlen.
- Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen**  
Im Plangebiet befinden sich unterirdische 0,4-kV Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung informationell nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Ortskarte. Das Erkennen von Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen sind frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.  
Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da für die im Plangebiet festgesetzten maximalen Gebäudehöhen keine Beeinflussungen zu erwarten sind. Über diese Höhe hinausgehende Einrichtungen (z.B. Werbeanlagen), auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.

### Externe Ausgleichsfläche



Nachbarrecht  
Soweit zwischen den Beteiligten nichts Anderes vereinbart ist, sind bei allen Anpflanzungen und Einfriedungen die nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände einzuhalten.

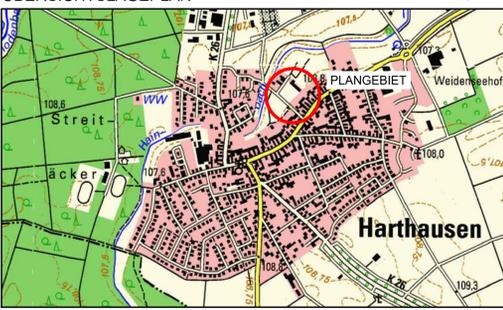
### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB 15.12.2016
  - Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB 25.01.2018
  - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB von: 05.02.2018 bis: 09.03.2018
  - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB von: 17.01.2018 bis: 09.03.2018
  - Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB 13.12.2018
  - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB 10.01.2019
  - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB von: 21.01.2019 bis: 22.02.2019
  - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB von: 17.12.2018 bis: 22.02.2019
  - Über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst. 21.03.2019
  - Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 4a (3) BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB 21.03.2019
  - Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB 04.04.2019
  - Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 4a (3) BauGB von: 15.04.2019 bis: 03.05.2019
  - Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB von: 08.04.2019 bis: 03.05.2019
  - Über die während der erneuten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst. 16.05.2019
  - Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am 21.05.2019
  - Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB 16.05.2019
- Harthausen, den

### RECHTSGRUNDLAGEN

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
 BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)  
 LBAuO: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015.  
 PlanZV: Planungsverordnung vom 18.12.1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 geändert worden ist.

### ÜBERSICHTSLAGEPLAN O.M.



PLANUNGSBÜRO <b>PISKE</b> Tel: 06 21 / 54 50 31 info@piske.com   www.piske.com	BAU/PROJ.	Ortsgemeinde Harthausen	16117
	REPAR./PROJ.	Bebauungsplan "Südlich Wooggraben - Teilbereich West"	De BP
BAU/BLGR.	GEZ.	MK	1:1000
BAU/BLGR.	BLGR.	129/58	DATUM 16.05.2019